389. *Bozen,*[1] *1401 Oktober 7.*

König Ruprecht[2] *tut kund, dass er auf Bitten des* «ErWirdigen hartmans Bischoffs zu Chure»[3] *und in Ansehung der von diesem geleisteten Dienste ihm und seiner Kirche zu Chur die Regalien seiner Vorgänger mit allen Rechten verliehen habe.*

Gleichzeitige Abschrift im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 67 n. 801 Kopialbuch König Ruprechts fol. 114 (anschliessend an Urk. n. 388). – Papierblatt 41,1 cm lang × 29,2, innerer Rand 3 cm frei, an beiden Rändern liniert, Linie aussen gewöhnlich nicht eingehalten, etwa 5,8 cm frei. – Blatt stark eingerissen, unten «133» *bezeichnet. – Überschrift* «Regalia des Bischoffs von Chur» *(gleichzeitig). – Initiale über vier Zeilen; rechts unten* «per dominum R. episcopum Spirensem Cancellarius Emmericus de Muscheln» *(gleichzeitig) und links* «October 7» *(Blei; 19. Jahrh.). Über die Handschrift s. n. 388.*

Nahezu vollständige Abschrift im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien im Reichsregister Band C fol. 112 b (alt fol. 98 b).

Regest im Liechtensteinischen Urkundenbuch I/3 n. 323 (nach dem Reichsregister).

1 *Bozen, Südtirol.*
2 *König Ruprecht 1400 – 1410.*
3 *Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof von Chur † 1416.*

390. *Bozen,*[1] *1401 Oktober 7.*

König Ruprecht[2] *verbindet sich mit Hartmann, Bischof von Chur*[3] *gegen Johann Galeazzo von Mailand.*[4]

Wir Rupreht etc. Bekennen offenbar mit diesem briffe, daz wir / den Erwurdigen hartman Bischoff ze Chure vnsern lieben / fursten vns zu einem helfer gewonnen haben / wieder Johan Galeatz Grauen von virtute den man nennet den von Meylan in / aller masse als hernach geschriben stet zum ersten daz der obgenant hartman / Byschoff zu Chore des obgenanten Johans Galeatz vyent wer-

den / sal hie zwuschen vnd sant Gallen dag schirst kumpt, Vnd / sol auch also dan von sime lande den selben Johan Galeatz / sin lant lute vnd gute (nichtz vssgenommen gestrichen) Vnd alles daz er ynn hat, Vnd auch alle die die dem selben Johan Galeatz beholfen/ oder zulegende sint wieder vns vnd daz heilige Riche vnd der / selben land lute vnd gute nichts vss genomen mit vyentlicher / getat angriffen vnd schedigen mit sinem Ganczen vermogde / Vnd so er aller vyentlichste vnd schedelichste mag ane alle / geuerde. Vnd waz er dem selben Johan Galeatz sinen helffern / oder den sinen Sloss stett Mergte Clusen dorffer oder anders ange / wynnen oder sust zu gehorsamheit betwingen vnd bringen mag / Daz sol er tůn getruwelichen vns zum besten vnd nutzlichsten / vnd vor vns Vngeuerlichen. Vnd also daz die selben alle hulden / globen vnd sweren vns getruwe holt vnd gehorsam ze sin / Vnd vns auch darmit zu gewarehten vnd zu tůne als eyme / Romischen kunige irme rehten herren an all geuerde. Were es / aber das der selben sloss stetde mergte Clusen dorffer oder / anders daz er also gewunne oder zu gehorsamkeit drunge als / vorgeschriben stat etliche sime stiffte von rechts wegen zuge-/horen sollen vnd sich daz kanntlichen vnd in der warheit also / herfinnde vngeuerlich / die selben solte er fur sich vnd sinem stiefft halten / Vnd behaben, Auch were daz er deheynen des obgenanten von Meilan oder / siner helffer heuptlude niderlechte vnd finge die nemmelich von herren/ Rittern oder knehten wern oder soliche da maht anlege die soll er / Vns altzyt antwurten vnd zu unsern handen stellen daz wir mit / den důn vnd lassen mogen nach vnserme willen. Were auch sache / Daz wir zu rate wurden. von vnserm volke hundert oder zweyhundert / mit gleuen mynner oder me In des obgenanten byschoffs von Chure /sloss vnd lande zu vnserm nutze vnd notdurfft wieder den von /Meylan vnd sin helfer zu legen des solte er vns vnd den selben /Vnsern dienern wol gunen vnd die In sinen slossen vnd syme lande / vss vnd ynn lassen ryden vnd wandern vnd yn geraten vnd be / holffen sin zu vnserm nutz vnd besten getruwelichen, vnd den / selben auch feilen kauff in synen slossen vnd landen legen / wieder den von Meilan vnd sin helffer als vorgeschriben stet ane / alle geuerde. Vnd her vmb sollen wir den obgenannten h a r t m a n B y / s c h o f f zu Chore Geben dusent gutter guldin off sant Gallen / dag nechste kumpt Als er dan auch vndersten vnd angriffen / sal den von Meilan vnd sin helffer zuschedigen als vorgeschriben /stet. Vnd in den nehsten zweyn maneden darnach yedes /

mandes dusent gutter guldin Daz wirt mit namen dry / manede die wir ym den vorgenanten sold firmen sollen Vnd solte / yme dar nach yedes mandes als lange wir yn also in vnserme / dinste vnd vns zu hulffe haben wolten daz sollen wir yme /bynnen den selben drin maneden verbunden vnd zu wissen důn / vngeuerlichen daz er sich auch dar nach wiss zu richten Orkund /dis briffs versigelt mit vnserm kuniglichen anhangenden Jngesigel / Geben zu Poczen off den nehsten fritdag vor sant Dyonisien/ tage Jn dem Jare als man zalte nach Christi geburte vierzehen /hundert vnd ein Jare vnsers . . in dem anderen iare.

Übersetzung

Wir Ruprecht usw. bekennen öffentlich mit dieser Urkunde, dass wir den ehrwürdigen Hartmann, Bischof zu Chur unsern lieben Fürsten uns zu einem Helfer gewonnen haben, wider Johann Galeazzo, Grafen von Virtute, den man nennt den von Mailand in aller Form, wie im folgenden geschrieben steht. Zum ersten, dass der obgenannte Hartmann, Bischof zu Chur des obgenannten Johann Galeazzo Feind werden soll, bis zum nächsten St. Gallentag und soll sodann von seinem Lande aus denselben Johann Galeazzo, sein Land, Leute und Gut und alles was er innehat und alle die demselben Johann Geleazzo Helfer oder Zubringer wider uns und das hl. Reich, und desselben Landes Leute und Gut ohne Ausnahme mit feindlicher Tat angreifen und schädigen mit seiner ganzen Kraft, wie er aufs allerfeindlichste und schädlichste vermag ohne allen Betrug. Und was er demselben Johann Galeazzo, seinen Helfern und den Seinen Schlösser, Städte, Märkte, Klausen, Dörfer oder anderes abgewinnen oder sonst zu Unterwerfung zwingen und bringen kann, das soll er tun, getreulich uns zum besten und nützlichsten und für uns, ohne Betrug und so, dass dieselben alle Untertänigkeit geloben und schwören, uns treu, dienstbar und gehorsam zu sein und uns damit zu dienen und zu tun, als einem Römischen König, ihrem rechten Herrn, ohne allen Betrug. Falls aber unter denselben Schlössern, Städten, Märkten, Klausen, Dörfern oder anderen, was er so an sich brächte oder unterwerfen würde, etliche seinem Stifte von rechtswegen zugehören sollten und sich das offenbar und wahr erweisen würde, ohne Betrug, die soll er für sich und sein Stift behalten und innehaben. Auch falls er einen von des Obgenannten von Mailand oder seiner Helfer Hauptleuten niederwerfen

würde und finge, nämlich Herren, Ritter oder Knechte oder solche allda möchte anhalten, die soll er uns allezeit ausliefern und in unsere Hand übergeben, dass wir mit denen tun und lassen mögen nach unserem Willen. Sollten wir uns entschliessen, von unserem Heere hundert oder zweihundert mit Glefen (Gerüstete) weniger oder mehr in des obgenannten Bischofs zu Chur Schlösser und Lande zu unserem Nutzen und Bedarf wider den von Mailand und seine Helfer zu verlegen, das soll er uns und denselben unseren Dienstleuten wohl gönnen und die in seinen Schlössern und seinem Lande aus und ein reiten und wandern lassen und ihnen raten und helfen, zu unserem Nutzen und zum Besten getreulich und denselben auch feilen Kauf in seinen Schlössern und Landen bieten gegen den von Mailand und seine Helfer, wie vorgeschrieben steht, ohne allen Betrug. Und umgekehrt sollen wir dem obgenannten Hartmann, Bischof zu Chur geben tausend gute Gulden auf nächsten St. Gallentag, wie er dann auch unternehmen und beginnen soll den von Mailand und seine Helfer zu schädigen, wie oben geschrieben steht und in den nächsten zwei Monaten danach jeden Monat tausend guter Gulden. Das ergibt mit Worten drei Monate, die wir ihm den vorgenannten Sold garantieren sollen. Und sollen ihm danach jeden Monat, solange wir ihn in unserem Dienste und uns zu Hilfe haben wollen, ihm innerhalb derselben drei Monate mitteilen, und zu wissen tun, ohne Betrug, dass er sich auch danach wisse zu richten. Mit Zeugnis dieser Urkunde, besiegelt mit unserem königlichen anhängenden Siegel gegeben zu Bozen am nächsten Freitag vor Sankt Dionysientag in dem Jahre als man zählte nach Christi Geburt vierzehnhundert und ein Jahr, unseres ... in dem zweiten Jahre.

Abschrift im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 67 n. 801 Kopialbuch König Ruprechts fol. 19 b. — Papierblatt 29,1 cm lang × 20,8, innerer Rand 2,8 cm frei, äusserer Rand unregelmässig etwa 4,2 cm frei. — Einfache Initiale über drei Zeilen. — Überschrift: «Als mynen heren der Bisschoff von Chure zu sinem helffer hat gewunnen» *(gleichzeitig); rechts unten:* «Ad mandatum domini Regis Nicolai Buman» *(gleichzeitig); am untern Ende:* «Dusent gutter guldin geben bis das wir yme .. sagen Vnd wers das wir yme nach dem vorgen .. nu mer in vnserm dinste vnd vns zu hus ... *(gleichzeitig). Handschrift in gelbem Pergament, Vorderseite geflickt, nur Oberteil alt, bezeichnet* «Registrum Teutscher p. Regis Ruperti 8 1/2» *(17. Jahrh.);* «No. 467 /VI» *(Blei- und Rotstift);* «Generallandesarchiv» *(Stempel, 19. Jahrh.);* «Generallandesarchiv Karlsruhe i. B.» *(moderner Stempel) und* «G. L. A. 67/n. 809» *Alles in modernem Pappumschlag, der GLA 67/809 bezeichnet ist. Rückseite mit*

dunkelgrauem Zettel «Copialbuch 809» *(gedruckt) und darunter* «General-Landesarchiv Copialbücher No. 467» *(blau, 19. Jahrh.). – Band enthält 164 mit Bleistift bezeichnete Blätter (einschliesslich des Pergamenteinbandes) mit alter lateinischer Zählung bis fol. 160. – Wasserfleck im unteren Teil des Bandes, deshalb viele Blätter restauriert. Photokopie beiliegend.*

1 *Bozen, Südtirol.*
2 *König Ruprecht 1400 – 1410.*
3 *Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof von Chur † 1416.*
4 *Johann Galeazzo Visconti, Herzog von Mailand † 1402.*

391. *Bozen,*[1] *1401 Oktober 7.*

König Ruprecht[2] *verkündet allen Geistlichen und Weltlichen, den Fürsten, Grafen, Vizegrafen, Podestà, Statthaltern, Baronen, Edlen, Vasallen, niederen Lehenträgern, Burggrafen, Kustoden, Beamten, Universitäten, Gemeinden, Städten, Burgen, Festen, Dörfern, Distrikten, Territorien, den Bauern und gemeinen Leuten Italiens und am meisten der Lombardei, Untertanen des Reiches und Einwohnern, dass er im vollen Vertrauen auf die Umsicht des ehrwürdigen Hartmann, («hartmanni») Bischofs von Chur,*[3] *dem Fürsten und seinem Getreuen urkundlich die Vollmacht gegeben habe, dass er gegen die Rebellen und Ungehorsamen und besonders gegen Johann Galeazzo,*[4] *genannt Graf der Tugenden, den Feind des heiligen Reiches den Reichskrieg eröffnen, die kaiserliche Fahne erheben, ihre Länder, Städte, Schlösser und Festungen erobern und die Abtrünnigen wieder unterwerfen solle; ausserdem solle er das Recht haben, in seinem und des Reiches Namen Verträge abzuschliessen und die Unterwerfung entgegenzunehmen. Er befiehlt den Bewohnern dieser Gegenden, die* «Gibelini» *und* «Gwelphi» *genannt werden, dem Bischof Hart-*